

10. Kann sich auf die Vorschrift des § 67 Abs. 2 Satz 1 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 nur der Gläubiger berufen, dem der Vergleich weniger gewährt als das Gesetz, oder auch der Schuldner, der sich im Vergleich zu mehr verpflichtet hat, als das Gesetz erfordert?

V. Zivilsenat. Ur. v. 2. Juni 1926 i. S. S. (Rl.) w. St. (Bekl.).
V 371/25.

- I. Landgericht Schwedt.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Auf dem Grundbesitz der Klägerin stehen für den Beklagten verschiedene Hypotheken eingetragen. Laut notarieller Urkunde vom 16. Januar 1924 vereinbarten die Parteien, die Hypotheken sollten gelöscht werden. Die Forderungen, die den Hypotheken zugrunde liegen, wurden in eine Golddarlehensforderung umgewandelt, die dem amtlich festgestellten Preise von 8,69 kg Feingold entspreche, wozu auf § 2 Wo. vom 29. Juni 1923 (RWB. I S. 482) hingewiesen und weiter festgesetzt wurde, daß die Klägerin diese Darlehensforderung vom 1. Oktober 1923 an mit 5% jährlich in vierteljährlichen, am ersten jedes Kalendervierteljahrs fälligen Teilen zu verzinsen und nach halbjähriger Kündigung zu zahlen habe, während der Beklagte die Forderung frühestens zum 30. Juni 1929 kündigen dürfe. Für die neue Forderung sollte eine Hypothek auf dem Grundstücke als Gesamthypothek eingetragen werden, wofür noch nähere Bestimmungen getroffen wurden.

Die vorbezeichneten Hypotheken sind nicht gelöscht und es ist auch keine neue Hypothek eingetragen worden. Unstreitig hat die Klägerin das Abkommen vom 16. Januar 1924 unter Hinweis darauf, daß die dritte Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 die Aufwertung von Hypotheken ganz anders geregelt habe, wiederholt wegen Irrtums und arglistiger Täuschung angefochten. Mit der Klage wird verlangt, es möge festgestellt werden, daß das Abkommen vom 16. Januar 1924, insbesondere die darin enthaltenen Willenserklärungen der Klägerin nichtig seien. Der erste Richter hat der Klage willfährig, das Berufungsgericht hat sie abgewiesen. Die Revision wurde zurückgewiesen. Zu der obigen Frage besagen die Gründe:

. . . Die Angriffe gegen die Rechtsbeständigkeit des getroffenen Abkommens, das unbedenklich als Vergleich im Sinne des § 779 BGB. zu würdigen ist, können keinen Erfolg haben. Seine Geltung unter den Parteien ist auch nicht durch die Vorschrift des § 67 Abs. 2 des AufwG. vom 16. Juli 1925 in Frage gestellt, das auf den vorliegenden Fall ohne Rücksicht auf den zur Zeit der Erlassung des Berufungsurteils gegebenen Rechtszustand anzuwenden ist (RGZ. Bd. 111 S. 321, Bd. 112 S. 206). Nach dieser Vorschrift steht der Aufwertung ein Vergleich nicht entgegen, wenn er in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Februar 1924 geschlossen ist. Dieser Regelung wohnt die dem Wortlaut allerdings nicht ohne weiteres zu entnehmende Beschränkung inne, daß auf die danach eintretende Außerkraftsetzung des Vergleichs sich nur der Gläubiger berufen kann, dem der Vergleich weniger gewährt als das Gesetz, nicht aber auch der Schuldner, der sich im Vergleich zu mehr verpflichtet hat, als das Gesetz erfordert. Nach den dem Regierungsentwurf des Gesetzes beigegebenen „Erläuterungen der wesentlichsten Abweichungen des Entwurfs von den Rechtsvorschriften der dritten Steuernotverordnung“ (Reichstagsdruckf. III. Wahlperiode 1924/25 Nr. 804 S. 16 zu § 13) sollen — entsprechend der Rückwirkung im Falle der nach einem bestimmten Stichtag erfolgten Zahlung — auch Vergleiche, die nach diesem Stichtag geschlossen worden sind, „einer höheren Aufwertung auf Grund der Vorschriften dieser Verordnung nicht entgegenstehen“ . . . Diese Vergleiche sollen also nicht etwa nach Art der im § 779 BGB. getroffenen Regelung deshalb, weil ihr Abschluß auf irriger oder

unzulänglicher Vorſtellung von dem tatſächlichen Sachverhalt, namentlich von den Geldverhältniſſen des fraglichen Zeitraums beruhe, beiderſeits hinfällig werden, ſondern es iſt nur der Schutz des Gläubigers angeſtrebt, der unter dem Druck jener Verhältniſſe ſich auf einen Vergleich eingelaffen hat, der ihm weniger als das ſpäterhin in Geltung getretene Geſetz gewährt. Auf eine einſchränkende Auslegung entſprechend der Zweckrichtung aller Vorſchriften, die der ſog. Rückwirkung gewidmet ſind, deutet auch der Ausdruck hin, welcher der in Satz 2 vorgeſehenen Ausnahmenvorſchrift gegeben worden iſt. Danach „gilt dieſes (Satz 1) nicht, wenn der Gläubiger Kaufmann war und den Vergleich im Betrieb ſeines Handelsgewerbes geſchloſſen hat; ſoweit die Aufwertung zugunſten einer Teilungsmaffe (Aufwertungsſtock) erfolgt (§§ 48, 51 Abſ. 3, §§ 56, 60), bewendet es bei der Vorſchrift des Satzes 1“. Nach der Entſtehungsgelchichte des Geſetzes (Bericht des 18. Auſchuffes a. a. D. Nr. 1125 S. 27 zu § 13; Faſſung des Entw. § 67 nach den Beſchlüſſen des Auſchuffes in zweiter Leſung, daſelbſt Anl. II S. 98; Antrag des Abg. Dr. Beſt und Gen. vom 9. Juli 1925, a. a. D. Nr. 1140 S. 4 und Ausführungen des genannten Antragſtellers in der 93. Sitzung des Reichstags vom 13. Juli 1925, Stenogr. Bericht S. 3096, weitere Erörterungen daſelbſt S. 3199 C zum Antrag Dr. Wunderlich und Gen. vom 15. Juli 1925 Nr. 1189) unterliegt es keinem Zweifel, daß man bei dieſer Ausnahmenvorſchrift von der Annahme ausgegangen iſt, der Kaufmann habe vermöge ſeiner beruflichen Tätigkeit eine beſſere Einſicht in die Geldverhältniſſe der Inflationszeit beſeſſen und habe etwaige Verluſte in ſeine geſchäftlichen Maßnahmen einkalkuliert oder wenigſtens einkalkulieren können; man hat deſhalb für angemefſen erachtet, ihn gegebenenfalls an den Feſtlegungen eines Vergleichs feſtzuhalten. Ohne weiteres erhellt, daß nach dem Willen des Geſetzes ſich der Kaufmann auf dieſe Ausnahmenvorſchrift nicht etwa zu dem Zwecke ſoll berufen können, einen ihm günſtigen, mehr als das Geſetz bietenden Vergleich aufrecht zu erhalten, während dieſes dem Privatmann und der Teilungsmaffe verwehrt wäre; indem das Geſetz von dem Gläubiger, der Kaufmann iſt, ſpricht, bringt es die Vorausſetzung hinreichend zum Ausdruck, daß es ſich bei der Vorſchrift des Satzes 2 um Vergleiche handelt, von denen ſich zu löſen der Gläubiger ein Intereſſe hat, weil ſie weniger als das Geſetz

bieten. Ist der Vergleich günstiger als das Gesetz, so wird der Gläubiger sich nicht auf dieses berufen wollen; es braucht ihm also auch nicht verwehrt zu werden. Indem nun diese Ausnahmenvorschrift an die Regel lediglich mit den Worten „dies gilt nicht“ angeknüpft wird, entsteht ein Zusammenhang, der die Annahme zu unterstützen vermag, daß auch in der Regelvorschrift des Satzes 1 die Beschränkung auf den dem Gläubiger ungünstigen Vergleich vorausgesetzt ist. Der Senat hat sich daher in der über die Frage bestehenden Meinungsverschiedenheit (mit Mügel, AufwG. II S. 339 Nachtrag zu § 67 Erl. 3, Schlegelberger-Harmering § 67 Erl. 7, Rademacher-Philipp S. 57 in Nr. 10 und einem Urteil des Oberlandesgerichts Königsberg vom 15. Oktober 1925, abgedruckt in der „Rechtsprechung in Aufwertungssachen“ 1. Jahrgang Heft 4 S. 37, gegen Lehmann-Bösebeck § 67 Erl. 8, Michaelis § 67 Erl. 5, Quassowski 3. Aufl. § 67 V C, vgl. auch Heilfron, Deutsche Steuerz. 1925 S. 1048) für die einschränkende Auslegung entschieden. Keine ausschlaggebende Bedeutung war dem Umstand beizumessen, daß in der 95. Sitzung des Reichstags vom 15. Juli 1925 (Stenogr. Bericht S. 3200 A) der Vertreter des Reichsjustizministeriums bei Beantwortung der Frage, ob in der Rückwirkungsfrist getroffene bloße Vereinbarungen ebenso wie die im Gesetz bezeichneten Vergleiche (§ 779 BGB.) zu behandeln seien, der hier in Rede stehenden Einschränkung nicht gedacht hat.